

Reglement für die Vermietung der Wohnungen Poststrasse 25 / 25a

vom 21. Februar 2017

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 17 lit. b Ziff. 5 der Gemeindeordnung

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle vermietbaren und der Gemeinde Rheinau gehörenden Wohnungen an der Poststrasse 25 / 25a in Rheinau.

² Es wird für andere der Gemeinde Rheinau gehörenden Wohnungen sinngemäss angewendet.

Art. 2 Vermietungskriterien

¹ Die Wohnungen werden in erster Linie an Personen vermietet, welche eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen:

- Wechsel aus selbst bewohntem Wohneigentum in der Gemeinde Rheinau und Wohnsitz in der Gemeinde Rheinau seit mehr als zehn Jahren;
- festes Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Rheinau.

² Erfüllen mehrere Interessenten die Kriterien, so entscheidet der Ressortvorstand „Liegenschaften“.

³ Die Kriterien gelten für die Erstvermietung wie auch für die spätere Vermietung von frei werdenden Wohnungen.

⁴ Es kann von den Kriterien abgewichen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Person nicht zahlungsfähig ist oder sonst keine Gewähr für ein ordnungsgemässes Mietverhältnis bieten kann.

Art. 3 Mietzins

Der Anfangsmietzins wird durch die Baukommission festgelegt.

Art. 4 Bekanntgabe der Vermietungskriterien

¹ Der Gemeinderat publiziert die Vermietungskriterien einmal pro Jahr im Rheinau-Falter, üblicherweise im Herbst.

² Interessenten können sich auf der Gemeindekanzlei in eine Liste eintragen. Sie werden informiert, wenn eine Wohnung frei wird.

³ Der Eintrag auf der Liste gibt keinerlei Anrecht auf den Abschluss eines Mietvertrages.

Art. 5 Übergangsbestimmungen

Personen, die bei Beginn der Bauarbeiten im Herbst 2016 über einen Mietvertrag für eine Wohnung an der Poststrasse 25 verfügten, haben in jedem Fall Vorrang. Sie erhalten die von ihnen gewünschte Wohnung, sofern sie den Mietzins ohne Bezug von Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe oder Subventionen bezahlen können. Andernfalls wird ihnen eine andere Wohnung angeboten.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt sämtliche früheren Bestimmungen betreffend die Vermietung von Wohnungen.

² Es tritt per 1. März 2017 in Kraft.

³ Es wird publiziert und in die kommunale Rechtssammlung aufgenommen.

Gemeinderat Rheinau